

Abschaffung der Höchstzahl der Freistellungen für Personalvertretungen



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert die Abschaffung der Höchstzahl der Freistellungen für Personalvertretungen in § 48 Abs. 1 Satz 3 NPersVG.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten die §§ 22 bis 41 NPersVG für die Stufenvertretungen entsprechend. Danach gelten auch für Stufenvertretungen die Regelungen des § 39 NPersVG zur Freistellung von Personalratsmitgliedern, soweit in § 48 NPersVG keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

In § 48 Abs. 1 Satz 3 NPersVG ist die Höchstzahl der Freistellungen für Stufenvertretungen auf fünf begrenzt, eine Ausnahme hiervon sieht das Gesetz nicht vor.

Die Tätigkeit als Stufenvertretung ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Dieser steigt mit der Zahl der Beschäftigten. Proportional dazu steigt auch die Anzahl der Personalratsmitglieder, die der prozentualen Freistellung aber nur bis zur Höchstzahl.

Die Aufgaben, die eine Stufenvertretung zu bewältigen hat, ist in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen. Elektronische Arbeitsprozesse, Vertrauensarbeitszeit, mobile Arbeit, Mitarbeiterfluktuation und ein umfangreiches Gesundheitsmanagement bedingen auch mehr Mitbestimmung. Mitglieder von Stufenvertretungen müssen sich immer tiefer in Prozesse einlesen und –denken (KI, Umwelt und Gesundheit). Hierfür wird dann leider häufig die Freizeit genutzt. Auf Seiten der Behörden werden diese Tätigkeiten auf immer mehr Köpfe verteilt. Auf Seiten der Stufenvertretungen nicht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist so nicht möglich.

Im Bereich der örtlichen Personalräte wird dem Rechnung getragen und es gibt höhere Freistellungsquoten und keine Höchstzahl der Freistellung. Dies muss auch für Stufenvertretungen gelten, gerade weil hier eine höhere Anzahl und viel komplexe Themen bearbeitet werden. Nur eine ausreichende Freistellung ermöglicht es Stufenvertretungen, sich umfassend für die Interessen der Beschäftigten einzusetzen und Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite auf Augenhöhe zu führen.

Die Streichung des § 48 Abs. 1 Satz 3 NPersVG würde diese eklatante Benachteiligung aufheben.